



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim legt das Veterinäramt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) die Restriktionsgebiete fest. Folgende Maßnahmen werden angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), in dessen innerem Bereich ein vorläufiges Kerngebiet, und eine Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

1 Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin östlich der L200, Serwest, Neuehütte, Sandkrug östlich der L200,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198.

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

06. August 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 09/21

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

2 Das Kerngebiet in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.

3 Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
- die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin westlich der L200 und Sandkrug nördlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,
- die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
- die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit den Gemarkungen Klein Ziethen westlich der B198 und Groß Ziethen.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 4** Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1** An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 2** Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
bei Wildschweinen
39TS 09/21

- 3 Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt auf Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Barnim in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
- 4 Jagdausübungsberechtigte sind zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen in den einzelnen Jagdbezirken erfolgen. Zudem ist das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 5 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.

Hinweise:

- Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien (Schwarzwild,- Fall- und Unfallwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.
 - Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 6 Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim unschädlich zu beseitigen (siehe **Anlage 6**).
 - 7 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
 - 8 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
 - 9 Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten.
Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 09/21

- 10 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.
Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 11 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 12 Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (**Anlage 4**) ist zu befolgen.
- 13 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen. Ausgenommen von diesem Verbot:
 - a) ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug,
 - b) sind vom Veterinäramt beauftragte Personen oder sonstige Personen mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim,
 - c) sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) betroffene Privatflächenbesitzer,
 - d) sind der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und den vom Landkreis Barnim freigegebenen (d.h. alle nicht gesperrten) Radwegen,
 - e) sind Angler.
- 14 Die Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
Ausnahmen sind beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 15 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung ist die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen immer mit einer behördlich begleiteten Fallwildsuche zu verbinden. Auf den landwirtschaftlichen Flächen sind darüber hinaus durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen (**Anlage 5**) anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten und der unteren Jagdbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen. Für die Bewirtschaftung bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen, ist der Leitfaden zur Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (**Anlage 5**) anzuwenden.
- 16 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung ist die Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen immer mit einer behördlich begleiteten Fallwildsuche zu verbinden.

- 17** Bei der Bewirtschaftung aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.
- 18** Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- 19** Tierhalter haben
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 20** Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
- 21** Eizellen, Sperma und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für das Kerngebiet folgende Maßnahmen angeordnet:**
- 22** An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), werden von den zuständigen Behörden an geeigneten

Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

23 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung muss Erntegut aus dem Kerngebiet so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist.

a) Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist verboten, es sei denn, es unterlag vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- aa) Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung
- bb) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
- cc) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- dd) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

b) Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig wenn:

- aa) Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
- bb) während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, sowie gesonderte Deklaration durch den Landwirt vor dem Inverkehrbringen (**Anlage 3**) oder
- cc) im Falle von Getreide, die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

24 Jagdausübungsberechtigte haben in bereits bestehenden Fällen im Kerngebiet Schwarzwild zu entnehmen. Entnahmen von Schwarzwild sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich anzuzeigen.

Die Entnahme des Schwarzwildes ist entsprechend der **Anlage 4** auf Einzelanordnung des Amtstierarztes durch:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde,
- angeordnete Einzeljagd, vorrangig zur Entnahme von kranken und orientierungslosen Stücken
- angeordnete Bewegungs- sowie Erntejagden mit genauer Festlegung der Einstandsgebiete sowie von Art, Umfang und Durchführung durchzuführen.

Erntejagden sind durch **den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich anzumelden. Vor Beginn der Jagd ist, im Beisein einer durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim bestimmten Person, eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen.

Die Abgabe der entnommenen Schwarzwildtierkörper hat unaufgebrochen und nach Tupferprobenentnahme in den Kadaversammelstellen gemäß **Anlage 6** zu erfolgen. Eine Verwertung als Lebensmittel ist verboten.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

25 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.

26 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundene Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

27 Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) der o.g. Behörde zuzuführen.
- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

28 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 7** benannten Standorten zu erfolgen.

Termin ab 16. August 2021

- 29 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 30
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**), durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 31 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 32 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 27 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 33 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 34 Tierhalter haben:
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

- 35** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 36** Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 37** Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

V. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 37 wird angeordnet.

VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung eines vorläufigen Kerngebietes vom 28. Juli 2021 aufgehoben.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 25. Juli 2021 wurde in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ein verendetes Stück Schwarzwild aufgefunden. Des Weiteren wurden im gleichen Gebiet am selben Tag 3 Frischlinge krank erlegt. Bei allen Tieren wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg am 27. Juli 2021 das Virus der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nachgewiesen. Diese Virusnachweise wurden durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt.

Daraufhin wurde am 28. Juli 2021 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen- und Augensekret sowie Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar.

Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche, den Fallwildfunden und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

Rechtliche Würdigung:

zu I. bis IV.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ein Gebiet um die Fundorte

als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb dieser Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) um den Fundort der aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP in noch nicht betroffene Gebiete verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung der Kerngebiete und im späteren Verlauf der weißen Zone sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere

Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV i.V.m. § 14 a Abs. 10 SchwPestV in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Gemäß § 14d Abs. (5b) S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Mit der schnellen und systematische Suche soll erreicht dass in der gesamten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Die Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen.

Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) Schweinepest-Verordnung gilt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und in der Sperrzone I (Pufferzone), dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten sind.

Nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und der Sperrzone I (Pufferzone) anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gilt gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 2 SchHaltHygV kann die zuständige Behörde unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist. Nach § 11 S. 1 Nr. 4. Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) kann die zuständige Behörde die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, soweit der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land-

oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) an eine amtliche Freigabe geknüpft, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernten vorerst zu untersagen, um ein Aufscheuchen der Tiere und damit eine unkontrollierbare Verschleppung des Virus zu vermeiden und die Rückzugsorte innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zu erhalten. Zudem muss mit größt möglicher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass sich keine Kadaver an infizierten Wildschweinen auf dem bestellten, zu erntenden Feld befinden.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 wird die Verwendung von Erntegut nach tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten (**Anlage 3**), zur Vermeidung der Verschleppung des ASP-Virus, insbesondere in Hausschweinbestände, geregelt.

Im Weiteren regelt der Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (**Anlage 5**) den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch das Veterinäramt das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden. Zudem sollen die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
bei Wildschweinen
39TS 09/21

das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs gemäß § 14d Abs. 5c SchwPestV und den Bereichen der offenen Landschaft auf das Kerngebiet soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem sollen die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver und die Bejagung nach tierseuchenrechtlichen Vorgaben ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Felder, Wiesen und Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von etwaigen abseits von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen dürfen.

Mit der Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Sperrzone II – gefährdetes Gebiet und Sperrzone I – Pufferzone) haben Tierhalter gemäß § 14d Abs. 4 SchwPestV der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen, Schweine so abzusondern, dass diese nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, Futter,

Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren und sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine

Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV gilt für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), dass Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung von Erntegut möglich.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen gemäß § 14h SchwPestV Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone), gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich ebenfalls nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Die für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet werden.

Die ASP stellt sowohl aufgrund ihrer Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und ihrer Übertragbarkeit untereinander, als auch aufgrund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Sperrzone I (Pufferzone) befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohwaren, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Sperrzone I (Pufferzone) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen, sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen. Zu dem Zweck der Überwachung und Untersuchung ist es notwendig, erlegtes Schwarzwild vorübergehend, bis zum Abschluss der Untersuchung in den benannten Wildsammelstellen behördlich sicherzustellen. Das Verbringen von erlegtem Schwarzwild und dessen tierischen Nebenprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I ist vom Grundsatz her verboten.

Gemäß § 14d Abs. 5 SchwPestV gilt, dass auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden dürfen. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter (Hunde) und durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die getroffenen Maßnahmen 1 bis 37 stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der

Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu V.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu VI.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer Sperrzone II (gefährdetes Gebietes) und der Sperrzone I (Pufferzone) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)

- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet, sowie der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

in Vertretung



Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und stehen unter www.barnim.de zur Verfügung.

- Anlage 1 - Karte der Restriktionsgebiete vom August 2021,

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 09/21

- Anlage 2 - Merkblatt - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt,
- Anlage 3 - Hinweise zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet
- Anlage 4 - Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP Bekämpfung im Land Brandenburg
- Anlage 5 - Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung
- Anlage 6 - Kadaversammelstellen Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet und Kerngebiet), Standorte zur Abgabe von Fallwild sowie von entnommenen, unaufgebrochenen Schwarzwildtierkörpern
- Anlage 7 - Kadaversammelstellen Sperrzone I (Pufferzone), Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von erlegtem Schwarzwild sowie Abgabestelle für nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild,